

Von: Mardorf, Dominik (AG-Itzehoe)

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/7478

Gesendet: Dienstag, 28. Februar 2017 17:00

An: Innenausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: AW: Mündliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses am 1. März 2017

Sehr geehrte Frau Schrönfelder,

als Vertreter des Schleswig-Holsteinischen Richterverbandes gebe ich folgende ergänzende Stellungnahme ab.

Verpflichtende elektronische Einreichung

Die verpflichtende elektronische Einreichung wirft zwar in Hinblick auf Artikel 14 Abs. 2 LV Fragen auf, die aber nicht zu Verfassungswidrigkeit führen müssen sondern sich durch verfassungskonforme Auslegung lösen lassen.

Dass ein Rechtsanwalt in eigenem Name in einem der in Rede stehen Gesetzen Verfahrensanträge stellt, ist am ehesten noch im Verfahren der Wahlprüfung vor dem Verfassungsgericht denkbar. Hier ist er aber nichts als Rechtsanwalt sondern als Wahlberechtigter beteiligt, so dass die Verweisung auf § 55 d VwGO nicht greift. § 55 d VwGO meint nämlich den Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigten, was aus der Begründung zum wortgleichen § 130d ZPO deutlich wird (vgl. BT-Drucksache 17/12634, S. 27). Soweit ein Anwalt auch unter das HBKG fällt, müsste er zudem einen unter das HBKG fallenden Berufe (Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker, Psychotherapeut) haben und würde in dieser Eigenschaft im eigenen Namen Anträge stellen. Das eben gesagte gilt sinngemäß.

Soweit ein Rechtsanwalt als Prozessbevollmächtigter in Rede stehen Gesetzen Verfahrensanträge stellt, ist bei der Auslegung der Norm berücksichtigen müssen, dass es sich bei dem Rechtsanwalt um bundesrechtlich geprägtes Berufsbild handelt, zu dessen Eigenschaften das Vorhalten eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs gehört. Dies Berufsbild wollte der Landesverfassungsgeber aber nicht ändern, so dass Normenadressat des Artikel 14 LV der Beteiligte nicht aber sein Bevollmächtigter ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dominik Mardorf

Richter am Amtsgericht (stV Dir'inAG)



Amtsgericht Itzehoe
Bergstr. 5 – 7
25524 Itzehoe

T 04821 66 2282 (d)
T 0171 419 3851 (m)
F 04821 66 2371 (f)

dominik.mardorf@ag-itzehoe.landsh.de